

Verkündet

am 12. Juli 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Assistenzärztin Dr.med. Helga H. [REDACTED] z.Zt. in
S. [REDACTED], Kindersanatorium von H. [REDACTED] K. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma C. [REDACTED] Werke A. [REDACTED] AG in W. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juli 1952 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 28. Mai 1951 aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater der Klägerin war Vorstandsmitglied der Beklagten und schied als solcher am 30. August 1941 aus. Er wurde zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Im Zusammenhang damit schloß die Beklagte mit ihm einen Beratervertrag vom 6. September 1941 ab. Am 31. Dezember 1942 schied der Vater der Klägerin aus dem Aufsichtsrat aus, nachdem er bereits vorher als Berater der Beklagten zur Disposition gestellt worden war. Seine Ansprüche aus dem Beratervertrag blieben zunächst in der Schwebe, soweit sie nicht im Laufe des Jahres 1942 beglichen wurden. Es kam hinzu, daß der Treuhänder der Arbeit im Sommer 1942 den Beratervertrag beanstandete. Nachdem diese Beanstandung im Jahre 1944 zurückgezogen war, erkannte die Beklagte in einem Schreiben vom 19. März 1944 die Ansprüche des Vaters der Klägerin an und schrieb auf ein bei ihr für ihn unterhaltenes Darlehenskonto I den Betrag von 31.219,40 RM gut. Später ließ der Vater der Klägerin das Darlehenskonto auf die Klägerin umschreiben. Ende 1945 wurde von der Beklagten die Frage der Berechtigung der Beraterbezüge erneut aufgegriffen, worauf es zwischen dem Vater der Klägerin einerseits und dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Beklagten andererseits zu mündlichen und schriftlichen Erörterungen kam, die sich auch auf die Pensionsansprüche des Vaters der Klägerin gegen die Beklagte erstreckten. Die Beklagte verlangte die Rückgewähr der durch obengenannte Gutschrift bezahlten Beraterbezüge. In einer Besprechung am 21. Dezember 1945 erklärte sich der Vater der Klägerin bereit, die volle Beratervergütung zur Verfügung zu stellen und wiederholte diese Erklärung in seinem Schreiben vom 27. Dezember 1945 an die Beklagte, in dem es heißt:

- 3 -

"Gleichzeitig stelle ich die volle Beratervergütung Wert 1.4. zu Ihrer Verfügung in der Voraussetzung, daß die Ruhegehaltszahlung demnächst in angemessener Höhe wieder aufgenommen wird."

Die Beklagte bestätigte den Empfang dieses Schreibens mit Schreiben vom 16. Februar 1946, worin sie erklärte, daß sie mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 die Ruhegehaltsbezüge in der Weise neu geordnet habe, daß dem Vater der Klägerin ein Ruhegehalt von monatlich 800 RM zustehe. Ferner teilte sie mit Schreiben vom 21. Februar 1946 mit, daß sie das auf den Namen der Klägerin lautende Konto mit 31.219,40 RM, Wert 23. März 1945, wieder belastet habe. Der Vater der Klägerin widersprach der Rückbuchung mit Schreiben vom 24. Februar 1946 und erklärte, daß sein Angebot weder rechtzeitig noch entsprechend angenommen worden sei. Eine Buchung auf dem Konto der Klägerin erfordere deren Unterschrift.

Die strittigen Pensionsansprüche sind Gegenstand eines Parallelprozesses. Im vorliegenden Rechtsstreit fordert die Klägerin die oben genannte Summe und den Betrag von 390,24 RM für gutgebrachte Zinsen, die ihrem Konto am 11. April 1946 belastet worden sind, und zwar im Umstellungsverhältnis 10 : 1.

Die Klägerin hat vorgetragen, ihr Vater habe die Rückgabe der Beraterbezüge nur unter der Bedingung der angemessenen Festsetzung der Pension angeboten. Dabei habe er an eine Herabsetzung entsprechend den sonstigen Pensionskürzungen bei der Beklagten gedacht, die die übrigen Ruhegehaltsträger nur um 7 1/2 % und diese auch nur bis 1. Juli 1946 gekürzt habe. Sein Angebot sei weder rechtzeitig noch entsprechend angenommen worden. Der Verzicht auf die Beraterbezüge stelle eine Schenkung dar. Das Angebot sei deshalb



wegen Formmangels nichtig. Auch sei eine wirksame Einigung deshalb nicht zustandegekommen, weil der Vater sich bei Abgabe seiner Erklärungen im Zustande vorübergehender Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs 2 BGB befunden habe. Jedenfalls sei die im Schreiben vom 27. Dezember 1945 gestellte Bedingung für die Rückgewähr der Beraterbezüge nicht erfüllt worden, da eine Herabsetzung des Ruhegehalts um 40 % keinesfalls eine angemessene Regelung darstelle. Ihr Vater sei überdies davon ausgegangen, daß die Regelung der Pensionsfrage einer besonderen vertraglichen Abmachung bedürfe, wovon die Rückgewähr der Beraterbezüge abhängig gemacht sei. Die Beklagte sei auch nicht ermächtigt gewesen, über das Darlehenskonto der Klägerin zu verfügen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat in Abrede gestellt, daß die Rückgewähr der Beraterbezüge von einer Bedingung abhängig gemacht worden sei. Sie sei ihrem Verlangen entsprechend als Vorausleistung für eine Regelung der Pensionsfrage zugestanden worden. Mit der Rückerstattung der Beraterbezüge habe sich auch die Klägerin einverstanden erklärt. Nachdem der Treuhänder der Arbeit mit Verfügung vom 17. August 1942 dem Beratervertrag widersprochen habe, habe der Vater der Klägerin auch deshalb eine dem Vertrag entsprechende Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Die Beklagte habe auch aus diesem Grunde die Beratergebühr nicht geschuldet und die Gutschrift in Verkennung dieser Rechtslage vorgenommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es bejaht die Ernstlichkeit der Abtretung der Forderung aus dem Darlehenskonto der Klägerin, stellt aber auf Grund ihrer Vernehmung fest, daß sie gegen die Rückübertragung keine Be-

denken geltend machen wollte, wenn ihr Vater zustimmte. Es verneint eine Einigung über die Rückzahlung der Beratervergütung.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Der Anspruch der Klägerin hängt davon ab, ob eine ihr gegenüber wirksame Vereinbarung über die Rückgewähr der Beraterbezüge und die von der Beklagten vorgenommene Rückbuchung zustande gekommen ist. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage und folgert aus der Vernehmung der Klägerin, daß sie, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich, so doch jedenfalls in nicht mißzuverstehender Weise zugestimmt habe. Es verneint die Richtigkeit der Verfügung des Vaters der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der behaupteten Störung der Geistestätigkeit.

Die Revision rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und materiellen Rechts. Sie hat sich darauf beschränkt, zur Begründung die Revisionsbegründung in dem Parallelprozeß des Vaters der Klägerin auch in dieser Sache schriftsätzlich vorzutragen.

II. Die Auffassung des Berufungsrichters, die Rückgewähr der Beraterbezüge sei als Vorleistung für die Fortsetzung der Pensionszahlung zugestanden worden, steht nicht in Widerspruch zu einer möglichen Auslegung des Schriftwechsels, insbesondere des Schreibens vom 27. Dezem-

ber 1945. Sie ist unabhängig davon möglich, ob die Einigung zwischen dem Vater der Klägerin und der Beklagten die Herabsetzung der Pension auf einen bestimmten Betrag von 800 RM zum Gegenstand hatte oder ob der Vater der Klägerin nur mit einer Herabsetzung in angemessener Höhe einverstanden war. Wie der Senat in dem Parallelprozeß entschieden hat, greifen die Rügen der Revision nicht durch, soweit sie sich gegen die Annahme einer Einigung auf einen Betrag von monatlich 800 RM richten. Insoweit kann auf die Begründung des gleichzeitig verkündeten Urteils des Senats im Parallelprozeß II ZR 148/51 verwiesen werden.

III. Zur Rüge, daß die Schriftform nicht gewahrt sei, die von der Revision nur insoweit erhoben wird, als eine Änderung des Pensionsvertrages der vereinbarten Schriftform bedürfe, ist zu bemerken, daß das Einverständnis mit der Rückgabe der Beratergebühr der Schriftform auch dann nicht bedarf, wenn diese für die Abänderung des Pensionsvertrages erforderlich war. Es kann im übrigen auch zu diesem Punkt auf das Urteil im Parallelprozeß verwiesen werden, in welchem die Beanstandung der Revision, daß die Schriftform nicht erfüllt sei, als nicht berechtigt anerkannt worden ist.

IV. Völlig gleich liegt dagegen die Rechtslage in beiden Prozessen insoweit, als die Nichtigkeit der von dem Vater der Klägerin abgegebenen Willenserklärungen wegen Störung seiner Geistestätigkeit geltend gemacht ist. Die Rüge der Revision zu diesem Punkt ist in dem Parallelprozeß für durchgreifend erachtet worden aus Gründen, die in dem Urteil vom heutigen Tage in II ZR 148/51 näher ausgeführt sind, und auf die verwiesen wird. Aus gleichen Gründen mußte auch das Berufungsurteil in der vorliegenden Sache der Aufhebung unterliegen.

Die Sache war, da der Senat eine materielle Entscheidung des Rechtsstreits nicht treffen konnte, an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, wobei dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen worden ist.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Kuhn

zugleich für den beurlaubten Bundesrichter

Dr. Fischer

Artl